

Satzungsänderungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

alt: (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha unter der Nummer VR 140 eingetragen.

neu: (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha unter der Nummer **VR 140 140** eingetragen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

alt: (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung, zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und erweiterte Vorstand, der die Befugnis auf Dritte übertragen kann. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

neu: (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich **oder online über die Webseite des Vereins** an den Vorstand, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung, zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern **entscheiden** der Vorstand und erweiterte Vorstand, der die Befugnis auf Dritte übertragen kann. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

alt: (1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Mitgliedern Senioren- und Breitensport
- d) stillen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

neu: (1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Mitgliedern Senioren- und Breitensport
- d) stillen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) **Fördermitgliedern**

neu einfügen:

(7) Fördermitglieder sind Fans des VC Gotha, die den Verein mit einem Förderbeitrag unterstützen möchten. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

alt: (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

neu: (2) Die Hauptversammlung findet **möglichst** einmal jährlich statt.

alt (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung. Diese Einladung hat durch sichtbaren Aushang in der jeweiligen Geschäftsstelle des Vereines, derzeit Leinastraße 50, 99867 Gotha zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen bzw. zu veröffentlichen/auszuhängen.

neu: (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung. **Diese Einladung hat durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und/oder schriftlich per E-Mail zu erfolgen.** Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen bzw. **zu veröffentlichen.**

§ 24 Inkrafttreten

alt: Die gültige Satzung vom 27.11.2015 wurde im § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 1 und § 22 verändert bzw. ergänzt und tritt in der neuen Form wie vorstehend als Satzung des Volleyballclub Gotha e.V. mit Beschluss durch die Mitgliedsversammlung in Kraft.

neu: Die gültige Satzung vom 08.07.2022 wurde im § 1 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 7, § 13 Absatz 2 und 4 und § 24 verändert bzw. ergänzt und tritt in der neuen Form wie vorstehend als Satzung des Volleyball Club Gotha e.V. mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.